

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil III

1961	Berlin, den 31. Juli 1961	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
12.7.61	Anordnung über die Planung und Finanzierung von Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben oder Betriebsteilen der volkseigenen Wirtschaft .....	259
9.6.61	Anordnung Nr. 131 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	260
16.6.61	Anordnung Nr. 132 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	269

#### Anordnung über die Planung und Finanzierung von Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben oder Betriebsteilen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 12. Juli 1961

Zur Verbesserung der Finanzkontrolle über die Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben oder Betriebsteilen der volkseigenen Wirtschaft wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe, soweit es sich um den Aufbau neuer Betriebe oder Betriebsteile im Rahmen des Investitionsplanes handelt.

(2) Diese Anordnung bezieht sich nicht auf solche Anlaufkosten, die nicht mit der Neuerrichtung eines Betriebes bzw. Betriebsteiles verbunden sind und für die die Bestimmungen der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) bzw. der Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524) gelten.

##### § 2

##### Begriffsbestimmung

(1) Anlaufkosten sind bei neu errichteten Betrieben oder Betriebsteilen alle Kosten, die durch die Vorbereitung und den Anlauf der Produktion entstehen.

(2) Zu den Anlaufkosten gehören:

- alle Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme der ersten Haupt- bzw. Nebenleistungen entstehen;
- die Grundkosten und Gemeinkosten nach Produktionsaufnahme der ersten Haupt- bzw. Nebenleistungen, die während der Anlaufzeit entstehen, soweit sie die planmäßig, laut berichtig-

tem ökonomischem Teil des Grundprojekts, auf die Planproduktion zu verrechnenden Grundkosten und Gemeinkosten überschreiten.

(3) Nicht zu den Anlaufkosten gehören:

- Kosten, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus Investitionsmitteln oder aus Mitteln für Forschung und Entwicklung zu finanzieren sind;
- Kosten für abzusetzende Hilfsleistungen bis zur Höhe der dafür gesetzlich festgelegten Preise;
- Bezugskosten für Grund- und Hilfsmaterial der künftigen Produktion;
- Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Konto 272 — Konstruktion — Konto 279 — sonstige Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume).

##### § 3

##### Planung der Anlaufkosten

(1) Die Anlaufkosten sind als Bestandteil der Gesamtselbstkosten des Betriebes zu planen und in einer Anlage zum Finanzplan (Formblatt: Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen bzw. entsprechendes Formblatt) nach der im § 2 Abs. 2 genannten Unterteilung besonders auszuweisen.

(2) Die zu planenden Anlaufkosten ergeben sich als Differenz zwischen den auf der Grundlage des betrieblichen Kostenplanes festgelegten Gesamtselbstkosten (ohne die im § 2 Abs. 3 Buchstaben a bis c genannten Kosten) und den Gesamtselbstkosten der Planproduktion laut berichtigtem ökonomischem Teil des Grundprojekts.

(3) Als berichtigter ökonomischer Teil des Grundprojekts im Sinne dieser Anordnung gilt der bestätigte ökonomische Teil des Grundprojekts unter Berücksichtigung aller Veränderungen, die sich während der Zeitdauer der Investitionsdurchführung ergeben haben und die von den dafür zuständigen Organen bestätigt wurden.

(4) Die technisch bedingte Anlaufzeit wird auf bauend I auf dem technologischen Teil des Grundprojekts vom